

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Steffeln**

**vom 01.01.2024**

Der Ortsgemeinderat Steffeln hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren einmalig erhoben (~~mit Ausnahme der jährlichen Grabstellengebühr~~). Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt ~~am 01.01.2024 am Tage nach ihrer Bekanntmachung~~ in Kraft.

(2) ~~Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.06.2017 außer Kraft.~~

54597 Steffeln, 10.05.2023  
Ortsgemeinde Steffeln

(DS)

gez. Sonja Blameuser  
(Ortsbürgermeisterin)

Anlage

### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54581 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

#### 1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:

1.1 Reihengrab	800,00 €
1.2 Einzelwahlgrab	950,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	38,00 €
1.3 Doppelwahlgrab	1.900,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	76,00 €
1.4 Dreierwahlgrab	2.850,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	114,00 €
1.5 Kindergrab	400,00 €

#### 2. Grabstellengebühr für Feuerbestattungen:

2.1 Urnenreihengrab	400,00 €
2.2 Einzelurnenwahlgrab	500,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	20,00 €
2.3 Doppelurnenwahlgrab	1.000,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	40,00 €
2.4 Urnenrasengrab, incl. Platte mit Gravur	1.100,00 €
2.5 zusätzliches Motiv: Kreuz oder Rose auf Rasengrabplatte	85,00 €

#### 3. Verlängerungen des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung

##### 3.1 ~~volle angefangene~~ Jahre

siehe Gebühren unter 1. und 2.

~~Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.~~

4.1 Benutzungsgebühr Leichenhalle	40,00 €
-----------------------------------	---------

#### 5. Grabanfertigungsgebühr

4.1 Erwachsenengrab	550,00 €
4.2 Kindergrab	350,00 €
4.3 Urnengrab	200,00 €

<del>6. Jährliche Grabstellengebühr, pro Grabstelle</del>	<del>10,00 €</del>
---	--------------------

#### 6. Abraumbeseitigung

Für die Beseitigung von Kränzen, Blumenschmuck und sonstigem Abraum wird bei jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben von

50,00 €